

Geschäftsordnung des Vorstandes des Hamburger Schachverbandes e.V.

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 22 der Satzung.

Nach § 22 Abs.1 der Satzung gehören dem Vorstand an:

- Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Hamburger Schachverband nach innen und außen. Er ist zuständig für die Durchführung der Vorstandssitzungen sowie der Hauptversammlung.
- Der 2. Vorsitzende vertritt ggf. den 1. Vorsitzenden.
- Der Schatzmeister ist zuständig für die Finanzen des Verbandes.
- Der Landesturnierleiter ist zuständig für den allgemeinen Spielbetrieb und er steht dem Spielausschuss vor.
- Der Geschäftsführer ist zuständig für den allgemeinen Geschäftsbetrieb, d.h. die Kommunikation mit dem Hamburger Sportbund bzgl. Fachverbandsetats, Mitgliederzahlen, Raumreservierungen; er führt im Allgemeinen das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung.
- Der Referent für Frauenschach kümmert sich um die Belange im Frauenschach.
- Der Referent für Seniorenschach kümmert sich um die Belange der Senioren.
- Der Referent für Ausbildung organisiert Aus- und Weiterbildungen.
- Der Referent für Leistungssport organisiert die Förderung von leistungsstarken Schachspielern.
- Der Referent für Breitensport organisiert Turniere und Veranstaltungen für Schachspieler beliebiger Spielstärke.
- Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit berichtet über Aktivitäten innerhalb des Hamburger Schachverbands und seiner Mitglieder.
- Der Referent für Wertungen wertet die wertungsfähigen Turniere aus.
- Der Referent für Jugendschach ist, im Rahmen seiner Funktion als 1. Vorsitzender des Hamburger Schachjugendbundes, für das Jugendschach zuständig.

§ 1 Geschäftsordnung (Erlass / Änderung)

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Sitzungen des Vorstands

Vorstandssitzungen finden mindestens 4-mal im Jahr statt. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung soll den Vorstandsmitgliedern 3 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Vertraulichkeit/ Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen "Gegenstände" sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Ergebnisse der Sitzungen, die für die Mitglieder des Verbandes relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte die/der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 7 Beratungsgegenstand

Gegenstand der Beratung sollen nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte sein.

§ 8 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Mitglied hat auch bei mehreren Vorstandsposten nur eine Stimme.

- (3) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (4) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 9 Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
- (2) Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (3) Die Genehmigung erfolgt in der nächsten Vorstandssitzung.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13.09.2023 in Kraft.